

Gärtnerei und öffentliche Hand

Diese nachfolgenden Ausführungen kommen von dem Reichstagsabgeordneten Senator a. D. Benthien.

Am meisten versteht aber das Eingreifen von Seiten der städtischen Behörden. Wir kommen Stadtväter sonderbar vor, wenn sie sich bemühen, diejenigen aus ihrer Wirtschaft herauszubringen, von deren Wohlfahrt das Wohlfahrt der ganzen Stadt abhängt. Ich habe in Hannover oft Gelegenheit gehabt, mich mit Energie gegen die Stadt zu wenden. Manche Erfolge haben wir damit gehabt. Oft habe ich gegen besonders unternehmungsunfähige Bürgermeister kämpfen müssen, die es sich zum Erlöse anrechneten, ihre Handwerksbetriebe außer Betrieb zu setzen. Man denke an das alte Wort: „Schäfer, bleib bei deinen Lämmer!“ Das gilt nicht für den ehrlichen Schutzmacher, sondern auch zuletzt für den Bürgermeister, der mit seiner Stadtverwaltung genug zu tun hätte.

Es ist eine feine Sache, glauben zu dürfen, wirtschaftlich allen Gefahren der Zeit gewappnet gegenüberzustehen. Das kann nur der, der aus den Fehlern lernt, die seinen eigenen Geldbeutel treffen. Das kann nur der, der da weiß, zu wem verlässlich verantwortlich, da muß alles, was wichtig ist, bitter kähen.

Es sind sonderbare Stadtverwaltungen und Kirchenbehörden, die da meinen, sie sollen die Stellen, da nur Frieden herrschen soll, zu einem Kampfplatz machen. Ich kann es verstehen, wenn Stadtverwaltungen, veranlaßt durch den Krieg, das Bild der Stadt zu verändern, Stadtgärtnereien einrichten. Ich kann es auch begreifen, wenn eine Stadt einen Friedhof anlegt in künstlerischer Aufmachung und somit ein Kunstwerk dort schafft. Ein solches Streben ist berechtigt, aber wenn man aus Monopolisierungsbestrebungen einfach dazu greift, den selbständigen Gärtner oder Blumengeschäftsinhaber dort fortzujagen von dieser Stelle, so ist das eine ungeheure Ungerechtigkeit. Das ist eine Überspannung des öffentlichen Willens, das wird zu einem Zerwürfniß des Friedens der Stadtverwaltung, und dagegen wenden wir uns auch heute. Ich meine keine Namen. In mancher Stadt ist das Kollegium so zusammengesetzt, daß man manche gute Arbeit erreichen kann. Der Vorgesetzte soll aber nicht überpannen werden, dem Selbständigen ist hier die Arbeitsmöglichkeit zu belassen. Es haben sich ja auch nicht alle mit der Ausschaltung zufrieden gegeben. Man hat mir Material zur Verfügung gestellt, und ich habe gesehen von dem Reichsgerichtsurteil im Falle des Friedhofsstreitiges der Stadt Berlin gegen Otto Brod, dem es verboten war, ein Grab im Auftrag des Grabstelleninhabers zu schmücken. Aus dem Eigentumsrecht der

Stadt Berlin kann nicht das Recht hergeleitet werden, ihm eine solche Tätigkeit zu unterbinden. Damit ist nicht alles erreicht, da sind Sie in der Lage, andere Wege zu gehen. Wenn die Stadtgemeinde nun dazu übergeht, einen Vertrag mit dem Leidtragenden zu schließen: Wir begraben ihn, seinen Toten nur, wenn du dich verpflichtest zuzustimmen, daß die Stadt die Instandhaltung der Gräber übernimmt, so ist das eine beklagenswerte Ausnutzung ihres Rechtsanspruches, die nicht übereinstimmt mit dem Gesetz von Treu und Glauben. Die Stadtverwaltung und die kirchlichen Gemeinden, die alle Verantwortung haben, nur das zu tun, was Frieden bringt, ich rede ihnen ins Gewissen und rufe ihnen zu: Weht nicht so weit, es wankt die deutsche Wirtschaft, was früher feststand, ist es jetzt nicht mehr. Es war früher nicht angängig, daß man den Friedhofsgärtner auf dem Friedhof Handel zu treiben antwortet und ihm den Verkauf von Blumen und Kränzen gestattet. Es greift das immer weiter. Ich halte es für falsch, man gebe den Angehörigen auskömmlichen Gehalt, aber man entlicke sie der Möglichkeit, zu verkaufen. Es ist das eine Durchbrechung des hohen reinen Verwaltungsgrundsatzes. Man geht damit einen sehr bedenklichen Weg.

Uebrigens sind die öffentlichen Regiebetriebe bevorzugt in einer Weise gegenüber den Selbständigen, daß man das nicht länger mit ansehen kann. Bedenken Sie, daß die öffentlich-rechtlichen Betriebe keinen Pfennig Steuer zahlen, sondern befreit sind von Einkommen-, Körperschafts-, Umsatz- und Gewerbesteuer. Wer in dieser Beziehung bevorzugt ist, der kann natürlich leistungsfähiger sein. Wenn dennoch der Selbständige sich behauptet, liegt darin nicht die größere Kraft? Der wirtschaftliche Ausschlag des Reichstages hat 1925 erklärt, daß kommunale Wirtschaft abgelehnt werden müßte. Es erwacht und die Pflicht, beim Reichsfinanzausgleich dafür zu sorgen, daß hier Bammel eintritt. Es darf nicht das Streben unterstügt werden, den Städten immer mehr eigene Wirtschaftsbetriebe einzurichten. Es müßte beschränkt werden auf den Charakter der Gemeinnützigkeit. Wieviel sind diese öffentlichen Betriebe bevorzugt den anderen gegenüber. Aus fehlt das Kapital, wir müssen es gegen hohe Zinsen und Leihen. Die großen Städte erhalten Gelder unverzinst und haben so das Übergewicht, an dem das Streben der Selbständigen zerfallen muß.

Das sind derartige Vorwürfe, hier muß es anders werden! Wir wollen, daß Recht Recht bleibe. Wie müssen wir schwer ringen, in der Sicherung des Kundenkreises, wie müssen wir auf der Höhe bleiben! Hier herrscht einseitige Bevorzugung, ein direkter Verstoß gegen klare Verfassungsbestimmungen.

Aus der neuen Eisenbahnverkehrsordnung

Von unserem ständigen verkehrsrechtlichen Mitarbeiter

Wagenstellung — Zollbehandlung

Die Eisenbahn kann, soweit erforderlich, bei Wagenstellungen verlangen, daß ihr die Wagen gereinigt zurückgegeben werden. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so wird für die Reinigung eine Gebühr von 20 Pf. für den Wagen, jede an der Reinigung beteiligte Person und jede halbe Stunde, erhoben.

Der Wagenbesteller hat auf die Stellung von Wagen besonderer Bauart, von bestimmtem Ladegewicht oder bestimmter Ladefläche keinen Anspruch.

Hat der Absender bei größeren Stückgutungen Selbstverladung mit der Eisenbahn vereinbart, so hat er in den Frachtbriefen den Vermerk „Vom Absender als Stückgut verladen nach Vereinbarung mit der Eisenbahn“ einzutragen. Dieser Vermerk darf nicht eingetragen werden, wenn keine Vereinbarung vorausgegangen ist. Derartige Sendungen sind auf Verlangen der Eisenbahn vom Empfänger anzuladen.

Wünscht der Absender Zollbehandlung auf einem Bahnhof, auf dem sich kein zuständiges Zollamt befindet, so hat er im Frachtbriefe anzugeben, daß die zuständige Zollstelle bereit ist, die Zollbehandlung auf dem vom Absender vorgeschriebenen Bahnhof vorzunehmen oder daß der Empfänger bereit ist, das Gut dort gegen Sicherheitsleistung zur Vorführung bei der zuständigen Zollstelle zu übernehmen. Hat der Absender die Zollpapiere nicht beigegeben, sondern bei der Grenzübertrittung oder bei einer Zollstelle hinterlegt, so hat er im Frachtbriefe anzugeben, wo die Papiere hinterlegt sind. Unterwegs hat die Eisenbahn die Zollvorschriften zu erfüllen. Vor Einlösung des Frachtbriefes darf der Empfänger die Zollbehandlung nicht betreiben. Betreibt der Empfänger innerhalb der tarifmäßigen Einlösungfrist die Zollbehandlung nicht, so ist die Eisenbahn berechtigt, dies zu tun.

Frachtabgabe, Mäßerstattung, Lieferzeiten

Für Güter, die schnell verderben oder die wegen ihres geringen Wertes oder ihrer Natur nach die Fracht nicht überdecken, muß die Fracht vorab bezahlt werden, sofern die Verwaltung des Verbandes dem Absender nicht aufräckerliche Aufgabe gestattet hat. Zu diesen Gütern gehören z. B. frisches Gemüse; in der Zeit vom 1. Oktober bis 30. April, frisches Obst; frische Schweine; Getreiden; frische lebende Pflanzen; Weihnachtsbäume; gebrauchte Reifen und Räder. Dem Antrag des Reichsverbandes, den Frankierungswang für frisches Gemüse und Obst, der das Gewicht erhöht, zu beilegen, ist leider nicht entsprochen

worden. Im Einzelfall wird von Vorauszahlung der Fracht abgesehen, wenn der Absender einen der Fracht entsprechenden Betrag auf dem Verbandsbüro hinterlegt. Bei regelmäßigem Versand wird von Vorauszahlung gegen Hinterlegung einer hinreichenden Sicherheit allgemein abgesehen.

Eine Fracht, Frachtaufschläge, Nebengebühren oder sonstige Kosten, wozu auch Zölle gehören, unrichtig oder gar nicht erhoben worden, so ist der Unterschiedsbetrag nachzutragen oder zu erhalten. Zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Erstattung von Fracht usw. sowie zur Empfangnahme zuviel erhobener Beträge ist derjenige berechtigt, der die Mehrzahlung geleistet hat. Der Unterschiedsbetrag wird, falls er mindestens 10 RM für den Frachtbrief beträgt, auf Verlangen mit 5 % vom Tage des Eingangs des Erstattungsanspruchs an verzinst. Dem Erstattungsantrag ist der Frachtbrief beizufügen; bei frankierten Sendungen kann der Absender Erstattung auch auf Grund des Frachtbrieftoppels beantragen.

Rechtsträgliche Verfügungen des Absenders darf die Eisenbahn n. a. dann ablehnen, hinauschieben oder in veränderter Weise vornehmen, wenn der Wert des Gutes die Mehrkosten voraussichtlich nicht deckt und diese Kosten nicht sofort entrichtet oder sichergestellt werden oder wenn die Verfügung in dem Zeitpunkt, wo sie der zu ihrer Ausführung berufenen Stelle ausgeht, nicht mehr durchführbar ist.

Die für den Verkehr gültigen Lieferfristbestimmungen der Vorkriegszeit sind, dem Antrage des Reichsverbandes entsprechend, in vollem Umfang wieder eingeführt worden. Die Lieferfrist beginnt also für die im Laufe des Vormittags ausgelieferten Güter bereits um 12 Uhr mittags, für die nachmittags ausgelieferten Güter um Mitternacht. Ist der auf die Auslieferung des Gutes folgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so beginnt bei nachmittags ausgeliefertem Frachtgut die Lieferfrist einen Tag später. Ist der letzte Tag der Lieferfrist ein Sonn- oder Feiertag, so läuft bei Frachtgut die Lieferfrist erst mit der entsprechenden Stunde des nächsten Werktags ab. Die Lieferfrist gilt als gewahrt, wenn eine dem Empfänger rechtzeitig angeführte Sendung wegen vorzeitigen Geschäftschlusses oder aus anderen Gründen, die nicht bei der Eisenbahn liegen, nicht abgeliefert werden kann. Lieferungsfrist bei beschleunigtem Eilgut 1/2 Tag, bei Eilgut 1 Tag, bei Frachtgut 2 Tage; Beförderungsfrist für je 100 km bei beschleunigtem Eilgut 1/4 Tag und bei Eilgut 1 Tag, bei Frachtgut Beförderungsfrist bis 100 km 1 Tag und für je weitere 100 km — 1 Tag.

Die Frühtreiberei der Maiblumen

Von Eugen Schmidt in Basel

In den Wintermonaten, besonders zur Weihnachtszeit, dürfen neben Flieder, Tulpen, Rosen die Maiblumen als erklärter Lieblingsblumen des Publikums nicht fehlen. Infolge dessen besaßen sich immer mehr Erwerbsgärtner mit der Treiberei der Maiblumen, die bei rechter Handhabung eine hehrwürdige Einnahmequelle ist. Obwohl die Maiblumentreiberei an und für sich nicht schwierig ist, kann eine falsche und unangemessene Behandlung schwere Mißerfolge zeitigen, so daß es angebracht ist, hin und wieder auf Einzelheiten der Maiblumentreiberei zurückzukommen.

Um der Nachfrage für die Weihnachtszeit genügen zu können, ist für diese Zeit der Hauptteil von Treibblumen zur Treiberei aufzustellen, und zwar kommt die Zeit vom 28. November bis 2. Dezember in Betracht. Die Treibblumen werden zur Überführung der Treibblumen zuerst einem Warmwasserbad unterzogen; die Dauer dieses Bades soll möglichst 10 bis 15 Stunden bei einer Wasserwärme von 32 bis 35 Grad Celsius betragen. Die Temperatur muß aber genau eingehalten werden. Infolge dieser Warmwasserbehandlung wird die Treibdauer um 6 bis 8 Tage abgekürzt, und die Blumen gelangen dadurch zur vollen natürlichen Entwicklung.

Sobald werden diese Treibblumen in Handkäfen in Torfmull, Sägespäne, Moos oder Sand eingepflanzt und in einem dunklen Treibraum aufgestellt. Die Wärme soll 25 bis 30 Grad Celsius betragen, und die Luft muß durch reichliches Spritzen feucht gehalten werden.

Sobald die Keime eine Länge von 10 bis 15 cm erreicht haben, bringt man die Käfen in einem mäßiger temperiertem Warmhaus ans Licht, wo sich die Blumen dann vollends entwickeln und Farbe annehmen; erst dann sollen sie zur Abärtung in einem kühleren Haus mit 8 bis 10 Grad Celsius Aufstellung finden. Hier dürfen die Maiblumen nicht mehr gespritzt werden; die Luft soll vielmehr trocken sein, da bei starkem Niederschlag die Blüten leicht fleckig werden.

Die hohe Wärme und das Treiben im Dunkeln hält die Blätter im Wachstum zurück, während bei Treiben im vollen Licht sich die Blätter zu hart entwickeln und die Blüten kurz im Stengel bleiben würden. Dies wird oft zu

wenig beachtet, indem die Maiblumen zu früh aus der Treiberei ans Licht gebracht werden. Steht kein besonderer Dunkelstreckraum zur Verfügung, so kann man sich einen solchen selbst billig herstellen. Man errichtet zu diesem Zweck im Warmhaus unter den Seitenabfetten über den Heizröhren ein Käfiggerüst, das allerdings nicht auf den Heizröhren ruhen darf, da diese sonst zu hart belastet würden. Die Vorderseite wird mit dichtem Stoff verhängt, wodurch die Wärme gefangen und das Licht abgeschloffen wird. Der Stoff wird mit Nadeln versehen, um ihn beim Spritzen leicht entfernen zu können. Hier kann man ohne weiteres Maiblumen, Tulpen und Duschlilien treiben; ich habe es mit gutem Erfolg schon viele Jahre lang so gehandhabt.

Während der Treiberei ist darauf zu achten, daß keine zu starken Temperaturschwankungen eintreten, da dies leicht Störungen verursacht und die Blumen unregelmäßig aufblühen.

Ferner kann ein zu langes Wasserbad ungünstig auf das Treibergebnis wirken, besonders wenn das letzte Kulturjahr der Maiblumen trocken war, was in diesem Jahre zum Beispiel auch der Fall war. Deshalb wird für das Warmwasserverfahren in diesem Jahre nur etwa die Hälfte der angestrebten Zeit, also 5 bis 8 Stunden, benötigt.

Nach dem 15. Januar sollten die Treibblumen überhaupt nicht mehr dem Warmwasserbad unterzogen werden, da sonst eine zu starke Blattentwicklung hervortritt. Je mehr es dem Frühling entgegengeht, je niedriger soll die Wärme in der Treiberei sein, was man durch zeitweiliges Lüften leicht erreichen kann. Da die Maiblumen während der Treiberei keine neuen Wurzeln bilden, sind die vorhandenen Wurzeln möglichst lang zu belassen, damit sich die Blumen vollständig ausbilden können.

Wenn diese Voraussetzungen befolgt werden, dürfen Pestschäden in der Treiberei der Maiblumen kaum eintreten; natürlich spielt die Beschaffenheit und Qualität der Treibblumen auch eine Rolle. Um hierfür eine gewisse Gewähr zu haben, muß man sich eben an gute Versandfirmen wenden, die im ureigensten Interesse dafür sorgen werden, daß nur beste Ware zum Versand gelangt.

UNSEREN LESERN

bieten wir Gelegenheit, ihre Firma durch Aufnahme in das Bezugsquellenverzeichnis des Leitfadens für den gärtnerischen Berufsschulunterricht weiten Kreisen des Gartenbaues bekannt zu machen.

In Verbindung mit maßgebenden Berufsschulfachleuten haben wir erstmalig 1923 den „Leitfaden für den gärtnerischen Berufsschulunterricht“ herausgegeben, der in wenigen Jahren eine Auflage von 18000 Stück erzielt hat. Anfang Dezember wird die dritte Auflage von 5000 Stück erscheinen.

Während wir in den ersten beiden Auflagen des Leitfadens trotz vielseitiger Wünsche keine Anzeigenmöglichkeit geben konnten, beabsichtigen wir in der dritten Auflage wenigstens einen Bezugsquellennachweis einzurichten aus der Erwägung heraus, daß es für die jungen Gärtner, die zum großen Teil später selbst Betriebsinhaber oder Betriebsleiter werden, wertvoll und wichtig ist, über die wichtigsten Bezugsquellen im Gartenbau und in der Gartenbauindustrie unterrichtet zu sein.

Für den Bezugsquellennachweis ist folgende Gliederung vorgesehen:

Abschnitt 1	Schnittblumen und Bindereiartikel
2	Topfpflanzen
3	Jung- und Gemüsepflanzen
4	Knollen, Zwiebeln, Stauden
5	Rosen
6	Obstbäume
7	Forstpflanzen
8	Ziersträucher und -bäume
9	Gemüsesamen
10	Blumensamen
11	Grassamen
12	Forst- und landwirtschaftliche Sämereien
13	Maschinen und Geräte
14	Gewächshäuser und Frühbeete
15	Pflanzenschutz
16	Düngung

Die dritte Auflage des Leitfadens wird bereits Anfang Dezember erscheinen, so daß wir um Überreichung der Aufträge bis spätestens zum 22. d.M. bitten müssen.

Wir berechnen für die einmalige Veröffentlichung in der aus dem beigefügten Muster ersichtlichen Form bei einem Textumfang bis zu 3 Zeilen RM 5,—, für jede weitere Zeile RM 3,—. Soll die Veröffentlichung in mehreren Abschnitten erfolgen, so wird für jeden weiteren Abschnitt eine Ermäßigung von 30% gewährt.

Die Hauptgeschäftsstelle

Hier abzeichnen

BESTELLZETTEL

In das Bezugsquellenverzeichnis des Leitfadens für den gärtnerischen Berufsschulunterricht bitte ich den anliegenden Text in den Abschnitten

..... aufzunehmen.

Gleichzeitig bestelle ich zur Lieferung nach Erscheinen

..... Stück

„Der Leitfaden für den gärtnerischen Berufsschulunterricht“ (Preis etwa 5 bis 6 RM) Nicht Gewünschtes durchstreichen.

Name:

Straße:

Wohnort: